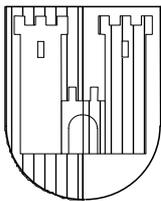
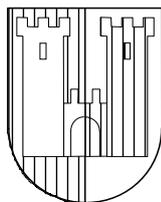


Abwasserreglement (AbwR)

2012



Gemischte Gemeinde Diemtigen



Abwasserreglement (AbwR) der Gemischten Gemeinde Diemtigen 2012

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGEN.....	3
1. ALLGEMEINES.....	4
1.1. AUFGABEN DER GEMEINDE	4
1.2. ORGANISATION.....	4
1.3. ABWASSERANLAGEN.....	5
1.4. VERFAHREN	6
2. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN	7
2.1. ANSCHLUSSPFLICHT AN ABWASSERANLAGEN.....	7
2.2. VORBEHANDLUNG SCHÄDLICHER ABWÄSSER	7
2.3. LIEGENSCHAFTSENTWÄSSERUNG	8
2.4. WEITERE VORSCHRIFTEN	9
3. BAUKONTROLLEN	10
4. BETRIEB UND UNTERHALT DER ANLAGEN	11
5. FINANZIERUNG UND GEBÜHREN	12
5.1. KOSTENDECKENDE FINANZIERUNG	12
5.2. GRUNDLAGEN FÜR DIE GEBÜHRENERHEBUNG	13
5.3. GEBÜHRENARTEN.....	14
5.4. GEBÜHRENRAHMEN	15
5.5. GEBÜHRENINKASSO.....	16
6. STRAFEN UND RECHTSPFLEGE.....	17
7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	17
BESCHLUSS.....	17
AUFLAGEZEUGNIS.....	18

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
AWA	Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern
BauG	Baugesetz
BewD	Dekret über das Baubewilligungsverfahren
BR	Baureglement der Gemischten Gemeinde Diemtigen
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement der Gemischten Gemeinde Diemtigen
OgV	Organisationsverordnung der Gemischten Gemeinde Diemtigen
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

1. Allgemeines

1.1. Aufgaben der Gemeinde

Gemeindeaufgaben

Art. 1 ¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

1.2. Organisation

Zuständiges Organ

a) Gemeinderat

Art. 2 Der Gemeinderat ist zuständig für

- a) den Erlass der Abwasserverordnung zur Ausführung der Bestimmungen in diesem Reglement
- b) die Erteilung oder Verweigerungen von Ausnahmenbewilligungen, soweit sie in der Kompetenz der Gemeinde liegen,
- c) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands),
- d) alle weiteren gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

² Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Aufgaben und Kompetenzen an den Ressortleiter oder die Bauverwaltung übertragen.

b) Baukommission

Art. 3 Die Baukommission ist zuständig für

- a) die Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen im Allgemeinen,
- b) die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde,
- c) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn, auf Antrag der Bauverwaltung),
- d) weitere Aufgaben, die ihr in diesem Reglement übertragen werden.

c) Ressortleiter

Art. 4 ¹ Der Ressortleiter unterstützt bei Bedarf die Bauverwaltung bei der Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen und der verfügten Anordnungen.

² Der Ressortleiter überwacht im Namen des Gemeinderats die Bauverwaltung und erteilt Weisungen im Einzelfall.

d) Bauverwaltung

Art. 5 ¹ Die Bauverwaltung ist zuständig für

- a) die Durchführung der Gewässerschutzmassnahmen im Allgemeinen,
- b) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde und die Antragstellung an das zuständige Organ,
- c) die Baukontrollen,
- d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen,
- e) die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen,
- f) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen,
- g) weitere Aufgaben, die ihr in diesem Reglement übertragen werden.

² Die Bauverwaltung erstattet dem Ressortleiter bzw. dem Gemeinderat regelmässig in geeigneter Form Bericht über ihre Tätigkeit.

finanzielle Befugnisse	<p>Art. 6 ¹ Alle Geschäfte im Bereich der Abwasserentsorgung, die in die Finanzkompetenz der Baukommission, des Ressortleiters und des Abteilungsleiters fallen, erledigen die zuständigen Organe im Rahmen der Vorschlagskredite abschliessend.</p> <p>² In allen weiteren Fällen stellen sie dem Gemeinderat Antrag.</p>
Unterschrift	<p>Art. 7 ¹ Im Bereich Abwasserentsorgung unterschreibt der Bauverwalter, bei Doppelunterschrift zusammen mit dem Ressortleiter.</p> <p>² Im Verhinderungsfall unterschreibt der Gemeindeschreiber bzw. ein anderes Gemeinderatsmitglied.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Gemeinderatsunterschrift bei Verpflichtungen, die die Kompetenz der beiden oben genannten übersteigen.</p> <p>⁴ Verfügungen unterschreibt immer der Gemeinderat.</p>
1.3. Abwasseranlagen	
Entwässerung des Gemeindegebietes	<p>Art. 8 Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung (GEP).</p>
Erschliessung	<p>Art. 9 ¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement (BR) sowie den Nutzungsplänen (Zonenplänen) der Gemeinde.</p> <p>² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.</p> <p>³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümer.</p>
Kataster (Pläne der Abwasseranlagen)	<p>Art. 10 ¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.</p> <p>² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.</p> <p>³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.</p>
Öffentliche Leitungen	<p>Art. 11 ¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.</p> <p>² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.</p> <p>⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde. Leitungen, die vor 1995 erstellt worden sind, verbleiben im Eigentum der Erbauer, wenn sie die Gemeinde nicht ausdrücklich übernommen hat.</p>
Hausanschlussleitungen	<p>Art. 12 ¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen</p>

Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe¹ gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als private Abwasseranlagen (Art. 13) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird (z.B. wenn das Trennsystem angeordnet wird).

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern. Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme durch die Gemeinde.

Private Abwasseranlagen

Art. 13 Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

1.4. Verfahren

Durchleitungsrechte

Art. 14¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Abs. 1 verursacht wird.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

Schutz öffentlicher Leitungen

Art. 15¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Baukommission im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates (Ausnahmebewilligung). Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss neben der

¹ Vgl. dazu A. Zaugg, Kommentar zu Art. 106/107 Baugesetz, N 11

Ausnahmebewilligung durch die Gemeinde auch die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

Verlegung öffentlicher Leitungen

Art. 16 ¹ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationsstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.

² Der Eigentümer des belasteten Grundstücks, der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten.

³ Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutzbewilligung

Art. 17 Bewilligungserfordernis, Gesucheingabe und Verfahren richten sich nach der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung² und der Baugesetzgebung³.

Durchsetzung

Art. 18 ¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

2. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, technische Vorschriften

2.1. Anschlusspflicht an Abwasseranlagen

Anschlusspflicht

Art. 19 Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten und Anlagen

Art. 20 ¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die Baukommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Art. 13.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung⁴.

2.2. Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Art. 21 Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren be-

² namentlich der KGV

³ insbesondere des BewD

⁴ namentlich der KGV

dürfen der Bewilligung durch die zuständige Stelle des Kantons⁵.

2.3. Liegenschaftsentwässerung

Grundlagen und Normen

Art. 22 Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP) sowie die entsprechenden Merkblätter der zuständigen Stelle des Kantons⁶.

Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
a) Fachkenntnisse

Art. 23 Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

b) Regen- und Reinabwasser

Art. 24 Für Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser / Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser der zuständigen Stelle des Kantons⁷, bzw. des VSA.
- c) Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

c) Trennsystem oder Mischsystem

Art. 25¹ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. die ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten bzw. versickern zulassen.

² Das Trennsystem hat Vorrang. Wenn immer möglich sind die Abwasseranlagen im Trennsystem zu erstellen. Dies gilt insbesondere auch bei Sanierungsarbeiten.

³ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der

⁵ z.Z. das AWA

⁶ z.Z. des AWA

⁷ z.Z. des AWA

Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Art.24, Bst. d.

⁴ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

⁵ Die Baukommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

d) Kellerentwässerung

Art. 26 Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

e) Lager-, Aussenarbeits- und Autowaschplätze

Art. 27 ¹ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Die zuständige Stelle des Kantons⁸ entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

² Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

f) Gewerbe

Art. 28 ¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten.

² Sie sind nach den Anordnungen der zuständigen Stelle des Kantons⁹ vorzubehandeln.

g) Landwirtschaftsbetriebe

Art. 29 Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen der zuständigen Stelle des Kantons¹⁰ zu entsorgen.

h) Schwimmbäder

Art. 30 ¹ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten.

² Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten.

³ Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

i) Vorfluter

Art. 31 Die zuständige Stelle des Kantons¹¹ bestimmt den Vorfluter (das offene Gewässer, in das die Abwässer einzuleiten sind) für die Abwässer.

2.4. Weitere Vorschriften

Waschen von Motorfahrzeugen

Art. 32 Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

⁸ z.Z. das AWA

⁹ z.Z. des AWA

¹⁰ z.Z. des AWA

¹¹ z.Z. das AWA

Kleinkläranlagen und
Jauchegruben

Art. 33¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben der zuständigen Stelle des Kantons¹².

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung der zuständigen Stelle des Kantons¹³.

Grundwasserschutzzonen,
-areale und Quellwasserschutzzonen

Art. 34 In Grundwasserschutzzonen und -arealen sowie in Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

3. Baukontrollen

Zuständigkeiten

Art. 35¹ Die Baukommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird.

² Die Kontrollen werden von der Bauverwaltung durchgeführt.

Projektänderungen

Art. 36¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

Kontrollen durch die
Gemeinde

Art. 37¹ Alle Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen sind vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² In schwierigen Fällen kann die Bauverwaltung Fachleute der zuständigen Stelle des Kantons¹⁴ oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁴ Die Bauverwaltung meldet der zuständigen Stelle des Kantons¹⁵ den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten der Privaten

Art. 38¹ Die definitiven Projektunterlagen sind vor Baubeginn zur Genehmigung einzureichen.

² Der Bauverwaltung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

³ Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

¹² z.Z. des AWA

¹³ z.Z. des AWA

¹⁴ z.Z. des AWA

¹⁵ z.Z. dem AWA

⁴ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

Verantwortung der Privaten

Art. 39 ¹ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften.

² Insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

Gebühren und Rechnungsstellung nach Aufwand

Art. 40 Die Gemeinde stellt die Gebühren sowie die Aufwendungen und Auslagen für die Prüfung von Projektänderungen und für die Kontrollaufgaben gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde in Rechnung.

Nichtbaubewilligungspflichtige Bauvorhaben

Art. 41 Vor nicht baubewilligungspflichtigen Umbauten und Renovationen mit Veränderungen der Abwasserverhältnisse, hat der Liegenschaftsbesitzer unaufgefordert eine Selbstdeklaration einzureichen.

4. Betrieb und Unterhalt der Anlagen

Einleitungsverbot

Art. 42 ¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle,
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) nicht entsprechen,
- giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen,
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel, etc.,
- Säuren und Laugen,
- Öle, Fette oder Emulsionen,
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.,
- Gase und Dämpfe aller Art,
- Jauche, Mistsaft oder Silosaft,
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen),
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Art. 21 über die Vorbehandlung schädlicher Abwässer.

Rückstände aus Abwasseranlagen

Art. 43 ¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung der zuständigen Stelle des Kantons¹⁶ landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung der Privaten für Schäden

Art. 44 ¹ Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen.

² Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

Haftung der Gemeinde

Art. 45 ¹ Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten.

² Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und Reinigung

Art. 46 ¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung durch die Bauverwaltung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Art. 18.

5. Finanzierung und Gebühren

5.1. Kostendeckende Finanzierung

Finanzierung der Abwasserentsorgung

Art. 47 ¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- wiederkehrenden Gebühren (Einleitungsgebühren);
- Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- sonstigen Beiträgen Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat in der Abwasserverordnung:

- die Höhe der Anschlussgebühren,
- die Einleitungsgebühren,
- die Umsetzung der Übergangsbestimmungen.

³ Der Gemeinderat berücksichtigt bei der Festlegung der Anschlussgebühren in der Verordnung die Länge der von den Anschlusspflichtigen zu erstellenden Leitung mit einer Reduktion bis max. 20 %.

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

Art. 48 ¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Art. 47 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG betra-

¹⁶ z.Z. des AWA

gen pro Jahr¹⁷:

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

5.2. Grundlagen für die Gebührenerhebung

a) allgemein

Art. 49¹ Die Gebühren für das Schmutzabwasser, das in Verbands- oder Gemeindekanäle eingeleitet wird, werden bei Wohnbauten anhand der Einwohnergleichwerte (EW) nach VSA-Richtlinien, bei gewerblich genutzten Liegenschaften anhand der in EW umgerechneten Belastungswerte (BW) erhoben.

² Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in Verbands- oder Gemeindekanäle eingeleitet wird, sind Gebühren pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

³ Die Gebühren für die ausnahmsweise bewilligte Einleitung von Sauberwasser in die Kanalisation legt der Gemeinderat im Einzelfall fest. Er stützt sich dabei auf die Bestimmungen für Regenabwasser.

⁴ Der Gemeinderat präzisiert die anzuwendenden Leitsätze und Werte sowie das Umrechnungsverhältnis von BW zu EW in der Verordnung.

b) Selbstdeklaration

Art. 50¹ Der Gemeinderat kann für die Erhebung der gemäss diesem Reglement relevanten Liegenschaftsdaten die Selbstdeklaration anordnen.

² Wer nach erfolgter eingeschriebener Mahnung dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird für den nächstfolgenden Gebührenbezug von der Baukommission nach Ermessen eingeschätzt.

c) Bau- und Nutzungsänderungen

Art. 51¹ Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die Anzahl EW/BW und die m² entwässerte Fläche bzw. deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem anderen Fall der Bauverwaltung unaufgefordert zu melden.

² Im Unterlassungsfall haftet der Gebührenpflichtige für die Nachforderungen und die Aufwandkosten der nachträglichen Überprüfungen.

³ Auf Gesuch hin werden die Belastungswerte bei Bau- und Nutzungsänderungen auch nach unten angepasst. Bereits in Rechnung gestellte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

d) Überprüfung und Stichproben

Art. 52¹ Die Bauverwaltung ist berechtigt, Liegenschaften, Betriebe und Anlagen in Einsprache- und Streitfällen zu überprüfen.

² Die Baukommission kann zudem nach eigenem Ermessen Stichproben und baupolizeiliche Überprüfungen anordnen.

³ Stimmen die Angaben der Selbstdeklaration mit denjenigen der Kontrolle der Bauverwaltung nicht überein, haftet der Gebührenpflichtige für die Nachforderungen und die Aufwandkosten der nachträglichen Überprüfungen.

¹⁷ gemäss Art. 32 Abs. 2 KGV mindestens 60 Prozent der folgenden Werte: 1,25% für Kanalisationen, 3% für Abwasserreinigungsanlagen und 2% für Spezialbauwerke wie Regenbecken und Pumpstationen

Streitfälle

Art. 53¹ Kommt bei Bauten, die nicht ausschliesslich Wohnzwecken dienen (z.B. spezialisierte Gewerbebetriebe), keine Einigung über die anzuwendenden Grundlagen und Richtlinien zustande und kann insbesondere kein Vertrag nach Art. 56 abgeschlossen werden, so kann der Gemeinderat die Installation einer Wasseruhr verfügen.

² Die zusätzlichen Aufwendungen und Kosten der Gemeinde trägt der Eigentümer.

³ Alles Weitere regelt der Gemeinderat in der Verordnung fest.

5.3. Gebührenarten

Einmalige Anschlussgebühren

a) Allgemeines

Art. 54¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Bei einer Erhöhung der EW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen. Der Gemeinderat regelt die Details in der Verordnung.

³ Bei Verminderung der EW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁴ Beim Wiederaufbau¹⁸ eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühren angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bereits bezahlten Gebühren zu erbringen.

b) Regenabwasser

Art. 55 Für Regenabwasser (von Umgebungs-, Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die Verbands- und Gemeindekanäle eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

c) Wohnbauten

Art. 56¹ Für Wohnbauten und wohnähnliche Nutzungen wird die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser aufgrund der Einwohnergleichwerte (EW) erhoben.

d) Industrie-, Gewerbe-, Gastgewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 57¹ Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser von Industrie-, Gewerbe-, Gastgewerbe¹⁹ und Dienstleistungsbetrieben (nachfolgend Betriebe) werden anhand der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) erhoben. Zur Vereinfachung der Rechnungsstellung werden die BW in Einwohnergleichwerte (EW) umgerechnet. Der Gemeinderat legt den Umrechnungsfaktor in der Verordnung fest.

² Die Einleitungsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors von grösseren Betrieben werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

³ Besteht kein Vertragsverhältnis, beschliesst der Gemeinderat eine pauschale Einschätzung nach Angaben der ARA. Vorbehalten bleibt Art. 53.

e) Landwirtschaftsbetriebe

Art. 58¹ Landwirtschaftsbetriebe bezahlen für die Ableitung von häuslichen Abwässern sowie von Regenabwasser in die Verbands- und Gemeindekanäle einmalige Anschluss- und wiederkehrende Einleitungsgebühren gemäss

¹⁸ Als Wiederaufbau gilt ein wesensgleicher Ersatzbau auf der gleichen Parzelle

¹⁹ Zum Gastgewerbe zählen Hotels, Restaurants, Gruppenunterkünfte, Klubbhäuser, Campingplätze, usw.

Art. 54, Art. 55 und Art. 56 bzw. Art. 59.

² Für die Ableitung von Abwässern aus landwirtschaftlich genutzten Ökonomieräumen (aus Milchkammern o.ä. Räumen) gilt Art. 56.

³ Kühlwasser gilt als Reinabwasser und darf nicht in die Schmutzwasserkanalisation abgeleitet werden.

Wiederkehrende Einleitungsgebühren

Art. 59 ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Einleitungsgebühren zu bezahlen.

² Die Einleitungsgebühren für das Schmutzabwasser werden aufgrund der EW (bzw. in EW umgerechneten BW) der angeschlossenen Liegenschaften erhoben. Vorbehalten bleibt Art. 56 Abs. 2 + 3.

³ Für Regenabwasser (von Umgebungs-, Hof- und Dachflächen), das in die Verbands- oder Gemeindekanäle eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Das Gleiche gilt grundsätzlich für Regenabwasser von Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen.

⁴ Für baulich unvollendete oder im Umbau stehende Bauten und Anlagen werden die provisorischen Liegenschaftsdaten durch die Bauverwaltung erhoben und dem Gebührenpflichtigen mit einer Verfügung eröffnet.

⁵ Für Bauten, die auf Grund ihres sehr schlechten baulichen Zustandes nicht mehr oder nur noch teilweise nutzbar sind (Verfall), kann auf Gesuch hin von der Bauverwaltung der neue Zustand aufgenommen werden. Nicht benutzte Anlagen müssen von der Wasserzufuhr baulich abgekoppelt sein. Über Reduktion oder Erlass der Gebühren beschliesst der Gemeinderat.

5.4. Gebührenrahmen

Festsetzung der Gebühren

Art. 60 Der Gemeinderat legt die anzuwendenden Gebührensätze in den Grenzen der folgenden Artikel in der Abwasserverordnung fest.

Anschlussgebühren

Art. 61 ¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 1'200.— bis Fr. 2'000.— pro Einwohnergleichwert (EW).

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 6.— bis 12.— pro m² entwässerte Fläche.

Einleitungsgebühren

Art. 62 ¹ Die jährliche Einleitungsgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 40.— bis 80.— pro Einwohnergleichwert (EW).

² Die Einleitungsgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. -.40 bis Fr. -.80 pro m² entwässerte Fläche.

Einleitungsgebühren mit Wasseruhr

Art. 63 ¹ Die jährliche Grundgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage mit Wasseruhr Fr. 18.— bis 36.— pro Einwohnergleichwert (EW).

² Die Einleitungsgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage mit Wasseruhr Fr. 1.20 bis 2.40 pro m³.

Mehrwertsteuer

Art. 64 Die Abwassergebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Teuerung **Art. 65**¹ Der Gemeinderat kann in der Verordnung festlegen, wie die Gebühren laufend der Teuerung angepasst werden.

5.5. Gebühreninkasso

a) Einforderung der Gebühren **Art. 66**¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Abwassergebühren ist die Finanzverwaltung der Gemeinde.

² Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür auf Antrag der Finanzverwaltung der Gemeinderat zuständig.

b) Gebührenpflichtige **Art. 67** Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

c) Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist **Art. 68**¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig.

² Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss BewD (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten EW und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

³ Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen EW bzw. der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Abs. 2.

⁴ Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich jeweils am 31. Dezember fällig.

⁵ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

d) Verzugszins, Zinssatz, Mahngebühren **Art. 69**¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes geschuldet.

² Dazu kommen die Mahn- und Inkassogebühren gemäss Bestimmungen der Gemeinde.

e) Verjährung **Art. 70**¹ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

³ Für die Unterbrechung der Verjährung sind ausserdem die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sinngemäss anwendbar.

g) Grundpfandrecht der Gemeinde **Art. 71** Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Zf. 6 EG zum ZGB.

6. Strafen und Rechtspflege

- Widerhandlungen gegen dieses Reglement **Art. 72** ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement und die Abwasserverordnung sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.— bestraft.
² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.
³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins sowie die Entschädigung des Aufwandes gemäss Gebührenreglement.
- Rechtspflege **Art. 73** ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege (VRPG).

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Nach bisherigem Recht verfügte Gebühren **Art. 74** Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits verfügte einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.
- Selbstdeklaration **Art. 75** Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt, ab dem die wiederkehrenden Einleitungsgebühren auf Grund der Selbstdeklaration nach diesem Reglement eingezogen werden.
- Aufheben von Erlassen **Art. 76** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Abwasserreglement vom 31. Oktober 1979 und alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
- Inkrafttreten **Art. 77** Dieses Reglement tritt nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Beschluss

Die Versammlung vom 16. Oktober 2012 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Wiedmer

sig. M. Mösching

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 17. September bis 16. Oktober 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 47 vom 13. September 2012 bekannt.

3753 Oey, 22. Oktober 2012

Der Gemeindeschreiber:

sig. M. Mösching